

Der Rat der Stadt Sankt Augustin genehmigte nachfolgende Dringlichkeitsentscheidung:

Auf dem Wege der Dringlichkeit wird gem. § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden:

Bei dem Produkt 02-02-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“ auf dem Sachkonto 501210 „Personalaufwand für tariflich Beschäftigte“, Kostenstelle 10010 „Sicherheit und Ordnung“ Mittel in Höhe von bis zu 82.000,00 € zur Deckung der Personalkosten für vier weitere Mitarbeitende im Ordnungsaußendienst für den Zeitraum von sechs Monaten bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge bei Produkt 02-02-01 „Allgemeine Sicherheit und Ordnung“, Sachkonto 491100 „Außerordentliche Erträge“, Kostenstelle 10010 „Sicherheit und Ordnung“.